zielgerichtete und entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Falles richtig differenzierte Mitwirkung der Bevölkerung gerichtet. Zum Teil fehlt die Klarheit über die Notwendigkeit und das Ziel der umfassenden Teilnahme der Bevölkerung an der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität sowie über die unterschiedlichen Möglichkeiten und den konkreten Inhalt der Mitwirkung im Strafverfahren.

Es ist auch noch nicht allgemein erkannt worden, daß allein mit der Übersendung von Schreiben und Formularen an Betriebe und Kollektive und durch telefonische Rücksprachen eine echte Mitwirkung der Bevölkerung am Strafverfahren nicht ermöglicht wird.

Die zum Teil nicht genügende Klarheit in der Arbeit der Gerichte über das Ziel der umfassenden Teilnahme der Bevölkerung an der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität sowie über die unterschiedlichen Möglichkeiten und den konkreten Inhalt der Mitwirkung am Strafverfahren zeigt sich insbesondere darin, daß sie es vielfach noch bei der formalen Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren bewenden lassen, ohne ihre Bemühungen zielstrebig darauf zu konzentrieren, beim Täter selbst und in seiner Umgebung positive Veränderungen herbeizuführen und dadurch die Wirksamkeit der unmittelbaren Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren zu erhöhen.

Deshalb kommt es jetzt darauf an, die große Bereitschaft der Bevölkerung durch eine zielgerichtete Leitungstätigkeit so zu nutzen, daß weitere Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität und bei der vorbeugenden Bekämpfung von anderen Rechtsverletzungen erreicht werden. Das ist nur durch eine Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und der Koordinierung ihrer Arbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen möglich, die gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Klarheit über die Notwendigkeit, den Inhalt und die Möglichkeiten der Mitwirkung der Bevölkerung am Strafverfahren schaffen und eine wohlüberlegte Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften entwickeln müssen, die in der jeweiligen Sache am wirkungsvollsten mitwirken können. So werden auch die Voraussetzungen zur bewußten, zielgerichteten und differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus eigener Initiative geschaffen.

2. Die Gerichte haben bei der Eröffnung des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses zu prüfen, ob als Voraussetzung für die aktive Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren und die differenzierte, sachbezogene inhaltliche Ausgestaltung der — vorbehaltlich des Ergebnisses der gerichtlichen Hauptverhandlung — zur Erziehung von Rechtsverletzern festzulegenden Maßnahmen in den Kollektiven der Werktätigen gründliche Beratungen durchgeführt worden sind. Dabei ist zu beachten, daß sich diese kollektiven Beratungen auf die Handlung, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, ihre Ursachen und begünstigenden Umstände sowie die Möglichkeiten ihrer Überwindung, die tatbezogene Beurteilung des Angeklagten, die Möglichkeiten seiner weiteren Erziehung und die hierfür geeigneten Maßnahmen beziehen müssen.